

Verfassung des Freistaats Thüringen

(Auszug)

**Vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom
11. Oktober 2004
(GVBl. S. 745)**

Der Thüringer Landtag hat mit der nach Artikel 106 Abs. 1 dieser Verfassung vorgesehenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil Grundrechte, Staatsziele und Ordnung des Gemeinschaftslebens

Erster Abschnitt Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit

- Artikel 1 Schutz der Menschenwürde
- Artikel 2 Gleichheit
- Artikel 3 Recht auf Leben, Freiheit, Persönlichkeit
- Artikel 4 Freiheit der Person
- Artikel 5 Freizügigkeit
- Artikel 6 Persönlichkeitsrecht, Datenschutz
- Artikel 7 Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
- Artikel 8 Unverletzlichkeit der Wohnung
- Artikel 9 Recht auf politische Mitgestaltung
- Artikel 10 Versammlungsfreiheit
- Artikel 11 Meinungs- und Medienfreiheit
- Artikel 12 Rundfunkversorgung
- Artikel 13 Vereinigungsfreiheit
- Artikel 14 Petitionsrecht
- Artikel 15 Recht auf Wohnung
- Artikel 16 Obdachrecht

Zweiter Abschnitt Ehe und Familie

- Artikel 17 Ehe und Familie
- Artikel 18 Sorgerecht
- Artikel 19 Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Dritter Abschnitt Bildung und Kultur

- Artikel 20 Recht auf Bildung
- Artikel 21 Elternrecht
- Artikel 22 Erziehung und Bildung
- Artikel 23 Schulwesen
- Artikel 24 Schulen
- Artikel 25 Religions- und Ethikunterricht
- Artikel 26 Schulen in freier Trägerschaft

- Artikel 27 Kunst- und Wissenschaftsfreiheit
- Artikel 28 Hochschulen
- Artikel 29 Erwachsenenbildung
- Artikel 30 Kultur, Kunst und Brauchtum

Vierter Abschnitt Natur und Umwelt

- Artikel 31 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Artikel 32 Tiere
- Artikel 33 Recht auf Umweltdaten

Fünfter Abschnitt Eigentum, Wirtschaft und Arbeit

- Artikel 34 Eigentum und Erbrecht
- Artikel 35 Berufsfreiheit
- Artikel 36 Recht auf Arbeit
- Artikel 37 Koalitionsfreiheit und Streikrecht
- Artikel 38 Soziale und ökologische Marktwirtschaft

Sechster Abschnitt Religion und Weltanschauung

- Artikel 39 Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
- Artikel 40 Recht der Religionsgemeinschaften
- Artikel 41 Karitative Einrichtungen

Siebter Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen für alle Grundrechte und Staatsziele

- Artikel 42 Schutz der Grundrechte
- Artikel 43 Verwirklichung der Staatsziele

Präambel

In dem Bewusstsein des kulturellen Reichtums und der Schönheit des Landes, seiner wechselvollen Geschichte, der leidvollen Erfahrungen mit überstandenen Diktaturen und des Erfolges der friedlichen Veränderungen im Herbst 1989,

in dem Willen, Freiheit und Würde des einzelnen zu achten, das Gemeinschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu ordnen, Natur und Umwelt zu bewahren und zu schützen, der Verantwortung für zukünftige Generationen gerecht zu werden, inneren wie äußeren Frieden zu fördern, die demokratisch verfasste Rechtsordnung zu erhalten und Trennendes in Europa und der Welt zu überwinden,

gibt sich das Volk des Freistaats Thüringen in freier Selbstbestimmung und auch in Verantwortung vor Gott diese Verfassung.

Erster Teil

Grundrechte, Staatsziele und Ordnung des Gemeinschaftslebens

Erster Abschnitt

Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit

Artikel 1

Schutz der Menschenwürde

- (1) ¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie auch im Sterben zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Thüringen bekennt sich zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder staatlichen Gemeinschaft, zum Frieden und zur Gerechtigkeit.

Artikel 2

Gleichheit

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) ¹Frauen und Männer sind gleichberechtigt. ²Das Land, seine Gebietskörperschaften und andere Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des öffentlichen Lebens durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu sichern.
- (3) Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden.

(4) 1Menschen mit Behinderung stehen unter dem besonderen Schutz des Freistaats. 2Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Artikel 3

Recht auf Leben, Freiheit, Persönlichkeit

- (1) 1Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. 2Die Freiheit der Person ist unverletzlich. 3In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.
- (2) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt oder nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.

Artikel 4

Freiheit der Person

- (1) Die Freiheit der Person kann nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen eingeschränkt werden.
- (2) Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.
- (3) 1Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. 2Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. 3Das Nähere regelt das Gesetz.
- (4) 1Jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tag nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. 2Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.
- (5) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Artikel 5

Freizügigkeit

- (1) Jeder Bürger genießt Freizügigkeit.
- (2) Dieses Recht darf nur aufgrund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder

besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutz der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 6

Persönlichkeitsrecht, Datenschutz

- (1) Jeder hat das Recht auf Achtung und Schutz seiner Persönlichkeit und seines privaten Lebensbereiches.
- (2) ¹Jeder hat Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. ²Er ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung solcher Daten selbst zu bestimmen.
- (3) ¹Diese Rechte dürfen nur aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. ²Den Belangen historischer Forschung und geschichtlicher Aufarbeitung ist angemessen Rechnung zu tragen.
- (4) Jeder hat nach Maßgabe der Gesetze ein Recht auf Auskunft darüber, welche Informationen über ihn in Akten und Dateien gespeichert sind und auf Einsicht in ihn betreffende Akten und Dateien.

Artikel 7

Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

- (1) Das Briefgeheimnis, das Post- und Fernmeldegeheimnis sowie das Kommunikationsgeheimnis sind unverletzlich.
- (2) ¹Beschränkungen dürfen nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden. ²Sie sind grundsätzlich dem Betroffenen nach Abschluss der Maßnahme mitzuteilen. ³Ihm steht der Rechtsweg offen.

Artikel 8

Unverletzlichkeit der Wohnung

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 9**Recht auf politische Mitgestaltung**

1Jeder hat das Recht auf Mitgestaltung des politischen Lebens im Freistaat. 2Dieses Recht wird im Rahmen dieser Verfassung in Ausübung politischer Freiheitsrechte, insbesondere durch eine Mitwirkung in Parteien und Bürgerbewegungen wahrgenommen.

Artikel 10**Versammlungsfreiheit**

- (1) Jeder Bürger hat das Recht, sich mit anderen ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden.

Artikel 11**Meinungs- und Medienfreiheit**

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten sowie sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.
- (2) 1Die Freiheit der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films und der anderen Medien wird gewährleistet. 2Zensur ist nicht zulässig.
- (3) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Artikel 12**Rundfunkversorgung**

- (1) Das Land gewährleistet die Grundversorgung durch öffentlich-rechtlichen Rundfunk und sorgt für die Ausgewogenheit der Verbreitungsmöglichkeiten zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Veranstaltern.
- (2) In den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und in den vergleichbaren Aufsichtsgremien über den privaten Rundfunk sind die politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen nach Maßgabe der Gesetze zu beteiligen.

Artikel 13**Vereinigungsfreiheit**

- (1) Jeder Bürger hat das Recht, Vereinigungen zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Artikel 14 **Petitionsrecht**

1Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder mündlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. 2Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 15 **Recht auf Wohnung**

1Es ist ständige Aufgabe des Freistaats, darauf hinzuwirken, dass in ausreichendem Maße angemessener Wohnraum zur Verfügung steht. 2Zur Verwirklichung dieses Staatsziels fördern das Land und seine Gebietskörperschaften die Erhaltung, den Bau und die Bereitstellung von Wohnraum im sozialen, genossenschaftlichen und privaten Bereich.

Artikel 16 **Obdachrecht**

Das Land und seine Gebietskörperschaften sichern allen im Notfall ein Obdach.

Zweiter Abschnitt **Ehe und Familie**

Artikel 17 **Ehe und Familie**

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (2) Wer in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzieht oder für andere sorgt, verdient Förderung und Entlastung.
- (3) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Artikel 18 **Sorgerecht**

- (1) Eltern und andere Sorgeberechtigte haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder.
- (2) Kinder dürfen von den Sorgeberechtigten gegen deren Willen nur aufgrund eines Gesetzes getrennt werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann.
- (3) Die elterliche Sorge darf nur auf gesetzlicher Grundlage durch ein Gericht eingeschränkt oder entzogen werden.

Artikel 19

Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

- (1) ¹Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung. ²Sie sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen.
- (2) Nichteelichen und ehelichen Kindern und Jugendlichen sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre Entwicklung und ihre Stellung in der Gemeinschaft zu schaffen und zu sichern.
- (3) Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern Kindertageseinrichtungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft.
- (4) Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern den vorbeugenden Gesundheitsschutz für Kinder und Jugendliche.

Dritter Abschnitt

Bildung und Kultur

Artikel 20

Recht auf Bildung

¹Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. ²Der freie und gleiche Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen wird nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet. ³Begabte, Behinderte und sozial Benachteiligte sind besonders zu fördern.

Artikel 21

Elternrecht

¹Das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bilden die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. ²Sie sind insbesondere bei dem Zugang zu den verschiedenen Schularten zu achten.

Artikel 22

Erziehung und Bildung

- (1) Erziehung und Bildung haben die Aufgabe, selbstständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde des Menschen und Toleranz gegenüber der Überzeugung anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und die Umwelt zu fördern.
- (2) Der Geschichtsunterricht muss auf eine unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein.

(3) Die Lehrer haben auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen.

Artikel 23

Schulwesen

- (1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (2) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes.
- (3) Eltern, andere Sorgeberechtigte, Lehrer und Schüler wirken bei der Gestaltung des Schulwesens sowie des Lebens und der Arbeit in der Schule mit.

Artikel 24

Schulen

- (1) Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Erziehungs- und Schulwesen, das neben dem gegliederten Schulsystem auch andere Schularten ermöglicht.
- (2) In den öffentlichen Schulen werden die Schülerinnen und Schüler gemeinsam und ungeachtet des Bekenntnisses und der Weltanschauung unterrichtet.
- (3) ¹Der Unterricht an öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. ²Die Finanzierung von Lern- und Lehrmitteln regelt das Gesetz.

Artikel 25

Religions- und Ethikunterricht

- (1) Religions- und Ethikunterricht sind in den öffentlichen Schulen ordentliche Lehrfächer.
- (2) ¹Die Eltern und anderen Sorgeberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religions- oder Ethikunterricht zu entscheiden. ²Mit Vollendung des 14. Lebensjahres obliegt diese Entscheidung den Jugendlichen in eigener Verantwortung.
- (3) Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 26

Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet.
- (2) ¹Schulen in freier Trägerschaft als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Landes. ²Genehmigte Ersatzschulen haben Anspruch auf öffentliche Zuschüsse. ³Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 27**Kunst- und Wissenschaftsfreiheit**

- (1) ¹Kunst ist frei. ²Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.
- (2) Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 28**Hochschulen**

- (1) ¹Die Hochschulen genießen den Schutz des Landes und stehen unter seiner Aufsicht. ²Sie haben das Recht auf Selbstverwaltung, an der alle Mitglieder zu beteiligen sind.
- (2) Hochschulen in freier Trägerschaft sind zulässig.
- (3) ¹Die Kirchen und andere Religionsgesellschaften haben das Recht, eigene Hochschulen und andere theologische Bildungsanstalten zu unterhalten. ²Das Mitspracherecht der Kirchen bei der Besetzung der Lehrstühle theologischer Fakultäten wird durch Vereinbarung geregelt.
- (4) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 29**Erwachsenenbildung**

¹Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern die Erwachsenenbildung. ²Als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind auch freie Träger zugelassen.

Artikel 30**Kultur, Kunst und Brauchtum**

- (1) Kultur, Kunst, Brauchtum genießen Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften.
- (2) ¹Die Denkmale der Kultur, Kunst, Geschichte und die Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes und seiner Gebietskörperschaften. ²Die Pflege der Denkmale obliegt in erster Linie ihren Eigentümern. ³Sie sind der Öffentlichkeit im Rahmen der Gesetze unter Beachtung der Rechte anderer zugänglich zu machen.
- (3) Der Sport genießt Schutz und Förderung durch das Land und seine Gebietskörperschaften.

Vierter Abschnitt Natur und Umwelt

Artikel 31

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

- (1) Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ist Aufgabe des Freistaats und seiner Bewohner.
- (2) ¹Der Naturhaushalt und seine Funktionstüchtigkeit sind zu schützen. ²Die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie besonders wertvolle Landschaften und Flächen sind zu erhalten und unter Schutz zu stellen. ³Das Land und seine Gebietskörperschaften wirken darauf hin, dass von Menschen verursachte Umweltschäden im Rahmen des Möglichen beseitigt oder ausgeglichen werden.
- (3) ¹Mit Naturgütern und Energie ist sparsam umzugehen. ²Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern eine umweltgerechte Energieversorgung.

Artikel 32

Tiere

¹Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet. ²Sie werden vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbarem Leiden geschützt.

Artikel 33

Recht auf Umweltdaten

Jeder hat das Recht auf Auskunft über die Daten, welche die natürliche Umwelt in seinem Lebensraum betreffen und die durch den Freistaat erhoben worden sind, soweit gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Fünfter Abschnitt

Eigentum, Wirtschaft und Arbeit

Artikel 34

Eigentum und Erbrecht

- (1) ¹Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. ²Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) ¹Eigentum verpflichtet. ²Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) ¹Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. ²Sie darf nur aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. ³Die Entschädi-

gung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. 4Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg offen.

Artikel 35 **Berufsfreiheit**

(1) 1Jeder Bürger hat das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. 2Die Berufswahl, die Berufsausübung sowie die Berufsausbildung können aufgrund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

Artikel 36 **Recht auf Arbeit**

1Es ist ständige Aufgabe des Freistaats, jedem die Möglichkeit zu schaffen, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte und dauerhafte Arbeit zu verdienen. 2Zur Verwirklichung dieses Staatsziels ergreifen das Land und seine Gebietskörperschaften insbesondere Maßnahmen der Wirtschafts- und Arbeitsförderung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung.

Artikel 37 **Koalitionsfreiheit und Streikrecht**

(1) 1Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jeden und für alle Berufe gewährleistet. 2Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

(2) Das Recht, Arbeitskämpfe zu führen, insbesondere das Streikrecht, ist gewährleistet.

(3) Die Beschäftigten und ihre Verbände haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf Mitbestimmung in Angelegenheiten ihrer Betriebe, Unternehmen oder Dienststellen.

Artikel 38 **Soziale und ökologische Marktwirtschaft**

Die Ordnung des Wirtschaftslebens hat den Grundsätzen einer sozialen und der Ökologie verpflichteten Marktwirtschaft zu entsprechen.

Sechster Abschnitt Religion und Weltanschauung

Artikel 39

Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) ¹Jeder hat das Recht, seine Religion oder Weltanschauung ungestört, allein oder mit anderen, privat oder öffentlich auszuüben. ²Die Ausübung einer Religion oder Weltanschauung darf die Würde anderer nicht verletzen.

Artikel 40

Recht der Religionsgemeinschaften

Für das Verhältnis des Freistaats zu den Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften gilt Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949; er ist Bestandteil dieser Verfassung.

Artikel 41

Karitative Einrichtungen

¹Die von den Kirchen, anderen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen werden als gemeinnützig anerkannt und gefördert. ²Dies gilt auch für die Einrichtungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Siebter Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für alle Grundrechte und Staatsziele

Artikel 42

Schutz der Grundrechte

- (1) Die in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
- (2) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (3) ¹Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. ²Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(4) ¹Das Gesetz muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. ²In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(5) ¹Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. ²Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Artikel 43

Verwirklichung der Staatsziele

Der Freistaat hat die Pflicht, nach seinen Kräften und im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Verwirklichung der in dieser Verfassung niedergelegten Staatsziele anzustreben und sein Handeln danach auszurichten.

